

Eckhausalm

Vertragsbedingungen und Anerkennung der AGB zum Mietvertrag Eckhausalm

Ein verbindlicher Mietvertrag kommt zustande indem der Vermieter die Buchung (telefonisch, per Post oder E-Mail) annimmt und den Mieter hierüber durch Übersendung der Buchungsbestätigung informiert. Mit der Buchung erkennt der Mieter die AGB an.

Gästezahl/ Nutzung

Die Hütte darf nur mit der angegebenen Zahl an Personen belegt werden, die bei der Buchung angegeben und mittels Buchungsbestätigung bestätigt wurde. Die gebuchte Personenzahl gilt als verbindlich für die Rechnungsstellung. Sollten mehr Personen als gebucht anreisen, erfolgt hierfür eine Nachberechnung. Wir sehen von turbulenten Feierlichkeiten auf der Hütte ausnahmslos ab. Wir bitten um Rücksicht.

Beim Verlassen des Hauses sind stets Eingangstüren, sämtliche Fenster und Wasserhähne zu schließen.

Anreise / Abreise

Die Eckhausalm steht ihnen am Tag ihrer Anreise ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Am Tag der Abreise ist die Hütte bitte bis 9.30 Uhr zu verlassen. Nach Absprache sind abweichende An- und Abreiseregulungen möglich. Die Zimmer müssen in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Schlüsselabgabe am Abreisetag ist mit dem Vermieter abzusprechen.

Mietpreis

Als Mietpreis gilt der in der Buchungsbestätigung vereinbarte Endpreis. Im Mietpreis sind die Miete und alle Nebenkosten inklusive Heizung, Strom, Wasser, Bettwäsche, Handtücher und Holz enthalten.

Bezahlung

Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in der Höhe von 40% der Mietsumme auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto zu überweisen. Sollte die Anzahlung nicht innerhalb dieser Frist auf dem angegebenen Konto eingegangen sein, so wird der Mietvertrag automatisch für nichtig erklärt. Die Hütte kann sodann neu vermietet werden, ohne dass der ursprüngliche Mieter einen Anspruch auf Aufrechterhaltung seiner Reservierung hat. Die Restzahlung sollte ohne nochmalige Aufforderung spätestens 14 Tage vor Reiseantritt erfolgen. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag des Mietbeginns weniger als 14 Tage, ist der gesamte Mietpreis sofort nach Vertragsabschluss auf das genannte Konto zu überweisen. Nichtzahlung des Mietpreises bis zum Mietbeginn kommt in diesem Fall einer Stornierung gleich, es entfällt der Anspruch auf Nutzung der Eckhausalm und 100% des vereinbarten Mietpreises werden fällig.

Eckhausalm

Rücktritt durch den Reisenden

Der Mieter kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Tritt der Mieter von seiner Reservierung zurück, sind folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten: bis 3 Monate vor Anreise können Sie kostenlos stornieren, 3 Monate bis 1 Monat vor Anreise berechnen wir 40%, 1 Monat bis 1 Woche vor Anreise 70%, bei einer Absage innerhalb der letzten Woche vor Anreise und bei frühzeitiger Abreise 90% des Reisepreises.

Das Widerrufsrecht nach §18 Abs.1 Z. 10 FAGG gilt nicht, stattdessen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie AGBH 2006.

Reiseverlängerung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes ist mit vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich, wenn die Unterkunft für den gewünschten Zeitraum noch frei ist. Die Kosten für die Verlängerung sind vor Abreise zu entrichten.

Rücktritt und Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist nur dann kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände (z.B. Zerstörung durch Feuer, Einbruch, Wasser- oder Sturmschäden) aufwendige Reparaturen notwendig machen. Der Mieter erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet.

Haftung für Schäden/ Schadensmeldung

Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Schäden (z.B. Glasbruch, Defekt eines Elektrogerätes oder Möbelstückes etc.) die während der Mietzeit entstanden sind, umgehend, spätestens jedoch bei Übergabe der Hütte, anzuzeigen. Er haftet selbst für verursachte Schäden in der/an der Hütte während seiner Nutzung in der vollen Höhe. Bei Verlust von Schlüsseln werden die Schlosszylinder aus Sicherheitsgründen ausgetauscht. Der Mieter hat für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust und/oder die Zerstörung von persönlichen Gegenständen des Mieters. Für kurzfristigen Ausfall von öffentlicher Versorgung wie Strom, Wasser, TV kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden, eine Preisminderung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für höhere Gewalt.

Eckhausalm

Schlüsselübergabe

Alle erforderlichen Schlüssel für die Eckhausalm erhalten Sie vor Ort vom Vermieter.

Reklamation

Stellt der Mieter bei Bezug der Hütte Mängel fest, so ist er verpflichtet diese unverzüglich (spätestens nach 2 Tagen) zu melden. Nach Ablauf dieser Frist können hieraus entstehende Ansprüche an den Vermieter nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel werden in der Regel schnellstmöglich beseitigt.

Nichtraucherhaus

Das Rauchen ist im Haus nicht gestattet. Zuwiderhandlungen jedweder Art können Schadenersatzforderungen aufgrund notwendiger Sonderreinigungen zur Folge haben. Geraucht werden darf nur außerhalb des Hauses. Das bedeutet im Einzelnen:

Sollten die Gerüche nicht mehr anders zu beseitigen sein, kann dies bedeuten, dass Verursacher die Kosten einer Komplettrenovierung tragen muss.

Sollten Gerüche sich durch eine umfangreiche Endreinigung beseitigen lassen, so muss der Verursacher die Kosten tragen, die über die Kosten der normalen Endreinigung hinausgehen.

Sollte der nächste Gast die Räume wegen des Gestanks nicht beziehen wollen oder die Miete mindern, so wird dieser Schaden vom Verursacher zu tragen sein.

Eckhausalm

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN

1. Gestattung zur Nutzung eines Internetzugangs mittels WLAN

Der Vermieter unterhält in seinem Ferienobjekt einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet dem Mieter für die Dauer seines Aufenthaltes im Ferienhaus eine Benutzung des WLAN-Zugangs zum Internet mittels eines Codes je gemeldetem Urlaubsgast. Der Mieter hat nicht das Recht Dritten die Nutzung des WLANs zu gestatten. Der Vermieter gewährleistet nicht die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck.

2. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Mieters. Für Schäden an digitalen Medien des Mieters, die durch die Nutzung des Internetzuganges entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

3. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mieter selbst verantwortlich. Besucht der Mieter kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten.

Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten-oder rechtswidrigen Inhalten nutzen.
 - keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Filesharing-Programmen.
 - die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten.
 - keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten.
 - das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Der Mieter stellt den Vermieter des Ferienhauses von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Mieter und/oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen. Erkennt der Mieter oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, muss er den Vermieter des Ferienhauses auf diesen Umstand hinweisen.

Eckhausalm

Besondere Hinweise

Jeder Gast verpflichtet sich, die Eckhausalm nebst Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist außerdem verpflichtet, den während des Aufenthaltes durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Begleiter oder Gäste entstandenen Schäden dem Vermieter anzuzeigen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Elektrische Geräte sind nur ihrem bestimmungsgerechten Gebrauch nach zu benutzen. Entstehen Zweifel über den bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Sache, so ist vom Gebrauch abzusehen oder der Vermieter zu befragen. Im Falle einer Leistungsstörung sind die Mängel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Der Vermieter kann Abhilfe insbesondere dann verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Vermieter ist berechtigt, die Hütte bei Bedarf z.B. kurzfristig notwendig gewordene Reparaturen zu Betreten.

Die Benutzung der Wege zur Hütte erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Die Eckhausalm ist im Sommer und Herbst über eine grob geschotterten Forstweg direkt mit dem Auto erreichbar. Ein SUV ist von Vorteil.

Für Wertgegenstände haftet der Vermieter nicht.

Aus Rücksicht auf unsere Weidetiere sind bei uns keine Haustiere erlaubt.

Wir sehen von turbulenten Feierlichkeiten auf unserer Eckhausalm ausnahmslos ab.

Haftung

Für kurzfristigen Ausfall von Einrichtungsgegenständen, öffentlicher Versorgung usw. kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter vor, das Mietverhältnis ohne Rückzahlung bereits gezahlter Beträge zu beenden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so werden hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis ist Zell am See.